

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Teckstraße“ in Zell u. A.

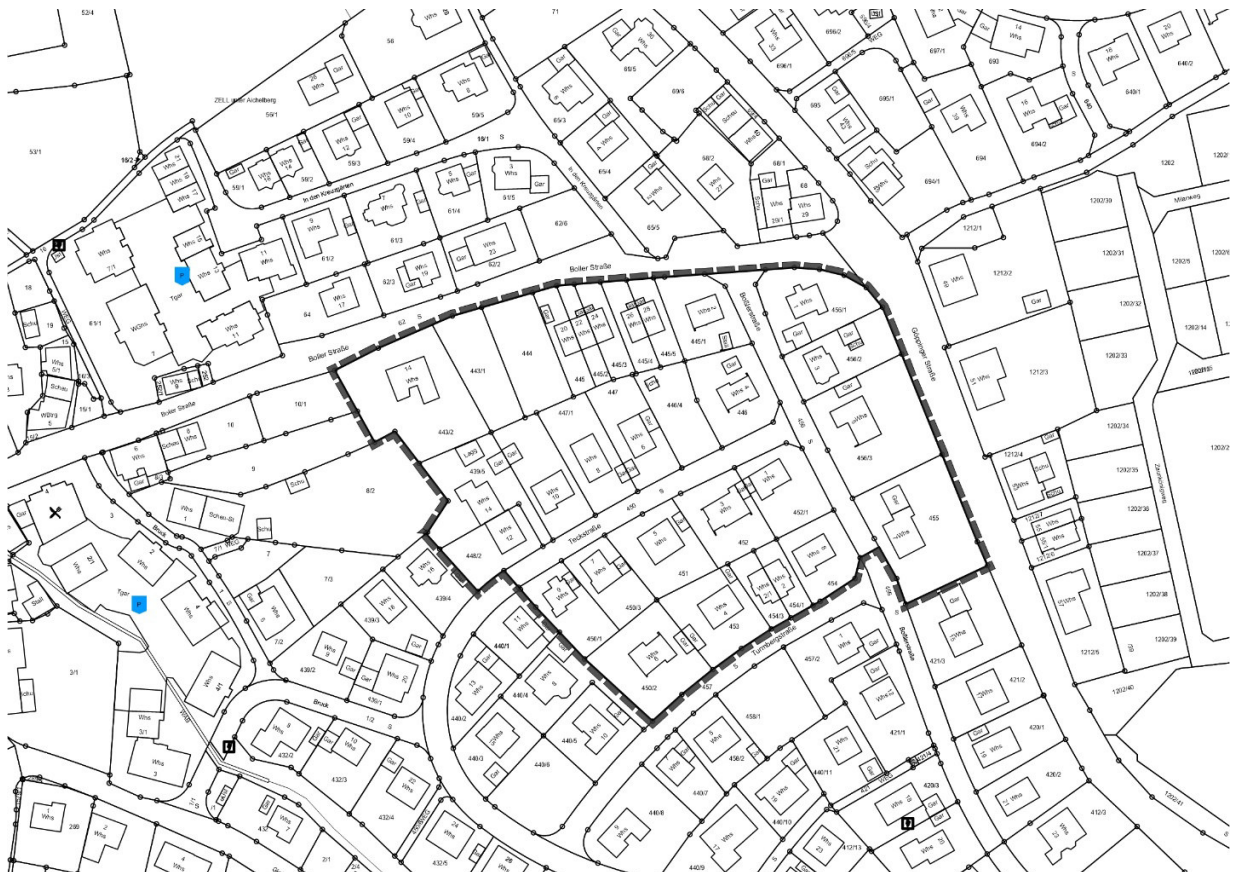
Der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. hat am 07.05.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Teckstraße“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Zell u. A.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Boller Straße, im Osten durch die Göppinger Straße, im Süden durch die Turmbergstraße begrenzt. Im Westen reicht das Plangebiet bis auf Höhe der Gebäude Boller Straße 14, Teckstraße 9 und 12 sowie Turmbergstraße 6 (jeweils inklusive).

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan i.d.F. vom 07.05.2026 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Karten- bzw. Planausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Teckstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich Begründung können im Rathaus der Gemeinde Zell u. A. (Bürgermeisteramt), Lindenstr. 1-3, 73119 Zell u. A. zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin können der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit diesen Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Zell u. A. eingesehen werden <https://zellua.de/rathaus-verwaltung/bauleitplanung.html>.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Zell unter Aichelberg, den 21.05.2026

gez.
Christopher Flik
Bürgermeister